

GRENZENLOSES DUMPING

Obwohl es eindeutige Tarifverträge gibt, zahlen deutsche Transportunternehmer immer öfter sittenwidrige Löhne. Doch Lkw-Fahrer können sich wehren.

Text | Jan Bergrath

Eigentlich könnte Patrick Fois, 34, Fachgruppenleiter Speditionen, Logistik und KEP von ver.di in Hessen, zufrieden sein. Erst Ende des letzten Jahres hat er durch einen geschickt geführten Arbeitskampf auch für die in der Transportbranche beschäftigten Lkw-Fahrer seines Landesbezirks eine Lohnerhöhung durchgesetzt (siehe Seite 16). Allerdings profitieren davon im Grunde nur diejenigen Fahrer, die in einem tariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind. Viele deutsche Fahrer sind dagegen weiterhin auf Gedeih und Verderb der reinen Willkür ihrer Chefs ausgesetzt.

So zahlt beispielsweise die in Kaufungen bei Kassel ansässige Spedition Ullrich laut einem FERNFAHRER vorliegenden aktuellen Arbeitsvertrag bei einer völlig unklaren Definition der Arbeitszeit unter Berufung auf den nicht mehr geltenden Bundesmanteltarifvertrag für den Güter- und Möbelfernverkehr, der eine Arbeitszeit von 244 Stunden im Monat erlaubt hat, nur einen pauschalen Monatslohn von 1490 Euro ohne jegliche Zuschläge und die Bezahlung von Arbeitsbereitschaft. Der Tariflohn in Hessen sieht bei 48 Stunden pro Woche einen Lohn von 2208 Euro vor. Unter Berücksichti-



Die Zugmaschinen gehören der Albrecht Vermietungsgesellschaft.



Patrick Fois hat die Klage wegen Sittenwidrigkeit gegen Maxifloor vorbereitet.

gung der tatsächlichen Arbeitszeiten sind die Monatslöhne der Spedition Ullrich deshalb hart an der Grenze zur Sittenwidrigkeit. Die Grenze liegt in Hessen bei 1450 Euro.

Doch das ist noch lange nicht das Ende der Ausbeutung. Selbst ein Experte wie Fois ist angesichts eines aktuellen Arbeitsvertrages der Maxifloor Logistikgesellschaft mbH aus Florstadt fassungslos – und wird zum ersten Mal in Hessen für den

über die Gewerkschaft rechtsschutzversicherten Fahrer eine Klage wegen Sittenwidrigkeit anstrengen.

Die Geschichte des betroffenen Fahrers Karl, dessen richtiger Name zu seinem Schutz nicht genannt werden soll, lässt sich in einem Satz zusammenfassen: vom Regen in die Traufe und wieder zurück. Sie ist leider typisch für eine Branche, in der zu viele Fahrer oft auf gut Glück den anfangs tollen Versprechungen ihrer künftigen Arbeitgeber glauben, und dann schnell feststellen müssen, dass diese nicht eingehalten werden.

Auch Karl hatte gehört, dass Maxifloor Fahrer sucht. Im Internet (Stand 2003) gibt Maxifloor an, über eine Flotte von circa



50 Fahrzeugen zu verfügen. Tatsächlich, so behauptet Karl, habe Maxifloor höchstens acht bis zehn eigene Fahrzeuge, die blaugelben Trailer werden von roten Volvo gezogen, die laut Schriftzug der AVG Albrecht Vermietungsgesellschaft GmbH & Co. KG mit Sitz in Florstadt gehören. Unter derselben Adresse hat auch Maxifloor den Sitz. Geschäftsführerin in beiden Fällen: Carmen Albrecht.

Am Telefon habe man ihm einen Bruttolohn von 1800 Euro versprochen, so Karl weiter. Ein Lohn, mit dem manche Fahrer heute schon zufrieden sind – wenn sie ihn tatsächlich bekommen. Als Karl dann an einem Sonntagabend seinen Dienst in Florstadt antrat, wurde ihm jedoch ein Arbeitsvertrag mit einem Lohn von 1100 Euro überreicht – der Rest sollte eigentümlicherweise in bar bezahlt werden, was laut Karl jedoch nie geschehen ist.

Neben vielen weiteren fragwürdigen Punkten im Arbeitsvertrag fällt vor allem der Passus über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit auf: Sie soll 230 Stunden betragen. Das allein ist schon ein Verstoß gegen Paragraph 21 a des Arbeitszeitgesetzes, der besagt, dass die Arbeitszeit innerhalb von vier Kalendermonaten 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf.

In einem Monat sind also maximal 208 Stunden erlaubt. Laut seinem Vertrag hat Karl für einen Stundenlohn von 4,78 Euro gearbeitet. Der tarifliche Stundenlohn in Hessen beträgt deutlich mehr: 10,75 Euro für die ersten 38 Stunden.

Ebenso verpflichtet der Arbeitsvertrag die Mitarbeiter zu unbedingten Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, sogar ein Merkblatt des Bundesverbandes Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. ist beigefügt. Doch laut Karl und einem weiteren ehemaligen Fahrer von Maxifloor, den FERNFAHRER ebenfalls befragt hat, waren wohl Lenkzeiten deutlich über das erlaubte Maß üblich. Kein Wunder bei bis zu drei Rundläufen pro Woche nach Norditalien, unter anderem für einen namhaften Logistikdienstleister Karl sagt, er habe binnen vier Wochen 28 Verstöße begehen müssen. Gegen beide Fahrer sollen laut eigenen Angaben hohe Bußgelder anhängig sein.

Fast schon ironisch, wenn es nicht so skandalös wäre, ist deshalb ein Schreiben von Albrecht an ihre Fahrer. Darin fasst sie die Mail eines Kunden zusammen, der sich darin über die Unpünktlichkeit der Maxifloor-Lkw bei einer Ladestelle in Tilburg be-

schwert. „Da wir auf jeden Kunden angewiesen sind, muss ab sofort extrem auf die Einhaltung der vorgegeben Zeiten geachtet werden“, heißt es im Schreiben. „Nichtbeachtung dieser Anweisung zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis zu einer fristlosen Kündigung) nach sich.“

Als Karl sich weigerte, nach 85 Wochenstunden an einem Freitag noch weiter zu fahren, wurde ihm noch in der Probezeit fristlos gekündigt. Momentan ist er krankgeschrieben – und muss aufgrund seines niedrigen Pauschallohns mit einem Krankengeld von 600 Euro auskommen. FERNFAHRER hat Carmen Albrecht schriftlich um Stellungnahme gebeten – innerhalb der genannten Frist aber keine Antwort bekommen.

In seiner Not hat sich Karl an Patrick Fois gewandt – und wird jetzt mit Unterstützung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes auf Sittenwidrigkeit klagen. „Für eine Klage wegen sittenwidriger Entlohnung muss man nicht Mitglied in ver.di oder der tarifvertrags-schließenden Partei sein“, erläutert Fois. „Das Tarifvertragsgesetz sieht zwar unter den Paragraphen 3 und 4 vor, dass diese nur für tarifgebundene Mitglieder unmittelbar gelten. Selbige werden oftmals auch in den Tarifverträgen selbst aufgeführt. Das würde aber dazu führen, dass andere Fahrer, also leider viele Nichtmitglieder, benachteiligt werden. Dies lässt sich nicht mit dem Grundgesetz

und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbaren.“

Allerdings liegt die Beweispflicht beim Arbeitneh-

mer. Dazu musste Fois das Verhältnis der im Arbeitgeberverband, der Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e.V., vertretenen Speditionen und Transportunternehmen mit allen in Hessen angemeldeten Unternehmen aus dieser Branche ermitteln. Mehr als 50 Prozent der Arbeitgeber in einem Wirtschaftsraum müssen tarifgebunden sein. Der Arbeitgeberverband verfügt über 1160 Mitglieder. Laut der Unternehmensstatistik des Bundesamtes für Güterverkehr, BAG, gibt es in Hessen, die Einzel- und Kleinstunternehmen ausgenommen, insgesamt 1920 vergleichbare Betriebe. Damit ist die Grundvoraussetzung für die Klage gegeben.

Karl hat von Maxifloor laut Vertrag nur 45,03 Prozent des Tariflohns bekommen. Nach Ansicht von Patrick Fois stünden ihm im Falle eines Erfolges vor dem Arbeitsgericht bei einem tariflichen Stundenlohn von 10,62 Euro (Stand 2009) und mit 25 Prozent Überstundenzuschlag nach 164 Stunden bei 230 vereinbarten Arbeitsstunden bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit 1709,82 Euro Monatslohn zu. ◀

MAXIFLOOR

- 2 -

Für eine saubere Umwelt
Entsorgung · Verwertung · Beratung

Eine Auswahl unserer Leistungen
Frachtvermittlung · LKW-Vermietung · Spedition

§ 3 Arbeitszeit
Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt 230 Stunden.

§ 4 Einkommensregelung
Der Bruttolohn beträgt € 1.100,00 (in Worten: Eintausendeinhundert)

(a) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, Gehaltsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.

§ 5 Pausen
An Pausen stehen dem Mitarbeiter werktäglich 1,5 Stunden, samstags 0,5 Stunden zur Verfügung. Hiervon soll die Frühstückspause 0,25 Stunden, die Mittagspause 1,0 Stunden und die Kaffeepause 0,25 Stunden betragen. Der Mitarbeiter hat seine Pausen so einzuteilen, dass der betriebliche Ablauf nicht gestört wird. Die Pausen sind – auch bei Berücksichtigung der EG-Fahrzeitverordnung – unbedingt einzuhalten. Eine – auch nicht in Anspruch genommene Pausen ist generell nicht möglich.

§ 6 Urlaub
Der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen Urlaub von 20 Tagen im Kalenderjahr 2009.

Schon allein die monatliche Arbeitszeit ist laut Arbeitszeitgesetz nicht erlaubt.

Der Maxifloor-Arbeitsvertrag zwingt die Fahrer zum Überschreiten der Arbeitszeit

Gesetzesgrundlage

Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt hat 2009 (AZ: 5 AZR 436/08) entschieden, dass es Lohndumping ist, wenn die Arbeitsvergütung deutlich unter dem üblicherweise gezahlten Tariflohn liegt. Nach § 138 Absatz 2 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn sich jemand für die Leistung eines Anderen Vermögensvorteile gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Ob das im Einzelfall durch die Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit oder des Mangels an Urteilsvermögen dieses Anderen geschieht, ist unerheblich. Ein solches Missverhältnis besteht, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Region üblichen Tariflohnes erreicht.